

# STAATSANWALTSCHAFT des Kantons Schaffhausen

Allgemeine Abteilung

CH-8200 Schaffhausen  
Bahnhofstrasse 29

Nr. ST.2021.2517

Büro ao  
ao Staatsanwalt M. Bürgisser

## Nichtanhandnahmeverfügung vom 8. Februar 2022

In der Strafsache

Beschuldigter	<b>Landolt Ravi</b> , 8200 Schaffhausen, Beckenstube 1, c/o Schaffhauser Polizei
Straftatbestand	Diebstahl, Nötigung, Amtsmissbrauch
Privatklägerschaft (Art. 118 ff. StPO)	Josef Rutz, [REDACTED], 8212 Neuhausen am Rheinfall

wird **verfügt**:

1. Die Strafuntersuchung gegen Ravi Landolt wegen Diebstahl, Nötigung und Amtsmissbrauch wird nicht anhand genommen.
2. Die Kosten gehen zu Lasten des Staates.
3. Mitteilung an:  
Josef Rutz (Einschreiben)  
Ravi Landolt

**Staatsanwaltschaft Schaffhausen**

ao Staatsanwalt



lic. iur. M. Bürgisser

### Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Obergericht des Kantons Schaffhausen erhoben werden (Art. 310 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

Die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen ist gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist beim Obergericht eingegangen oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer Schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 2 StPO).

## Begründung

### 1. Kurzsachverhalt/Tatvorwurf

Am Freitag, dem 15. Oktober 2021 erschien Josef Rutz am Schalter der Polizeistation Neuhausen am Rheinfall, wobei dieser hierbei angab, dass er Anzeige gegen Ravi Landolt, Funktionär der Schaffhauser Polizei, wegen Diebstahl, Nötigung und Amtsmissbrauch erstatten möchte. Anlässlich der polizeilichen Tatbestandsaufnahme führte Josef Rutz aus, dass sein Sturmgewehr vor einigen Jahren beschlagnahmt und folglich mit Verfügung, ausgestellt durch Ravi Landolt, unrechtmässig der Vernichtung zugeführt worden sei.

### 2. Rechtliches

Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist. Besteht kein Anlass zur Eröffnung einer Untersuchung nach Art. 309 Abs. 1 StPO und müsste eine solche ohnehin zu einer Einstellung führen, ist das Verfahren ohne Weiterungen durch Nichtanhandnahme zu erledigen (Niklaus Schmid/Daniel Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2018, Art. 310 N 1).

Gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Untersuchungsbehörde die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Beim Entscheid, ob die Untersuchung zu eröffnen oder nicht an Hand zu nehmen ist, gilt der Grundsatz "[in dubio pro duriore](#)". Dieser ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip. Er verlangt, dass im Zweifel das Verfahren seinen Fortgang nimmt. Der Grundsatz "in dubio pro duriore" ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu handhaben. Die Untersuchungsbehörden verfügen insoweit über einen gewissen Ermessensspielraum (BGE 138 IV 186 E. 4.1 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 1B\_677/2012 vom 18. Februar 2013, E. 3.1.1 m.w.H.). Dies bedeutet unter anderem, dass die Untersuchungsbehörde nicht jeglicher Spur und jedem Hinweis nachzugehen hat, auch wenn sich eine beschuldigte oder geschädigte Person solches vorstellt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_372/2012 vom 18. September 2012, E. 2.7). Die Untersuchungsbehörde darf in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen die Untersuchung nicht an Hand nehmen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder wenn mit anderen Worten eine Strafanzeige bzw. Strafantrag zum vornherein aussichtslos ist, weil offensichtlich keine Straftatbestände erfüllt sind (vgl. zum Ganzen: BGE 138 IV 86 E. 4.1).

#### Zu den Vorwürfen des Amtsmissbrauchs:

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe werden gemäss Art. 312 StGB Beamte bestraft, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem ändern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem ändern einen Nachteil zuzufügen, indem sie kraft ihres Amtes hoheitliche Verfügungen treffen oder auf andere Art Zwang ausüben, wo dies nicht geschehen dürfte (BGE 114 IV41 E. 2 m.w.H.; Eine angezeigte Nötigung im Sinne von Art.181 StGB wird im Rahmen der ausgeübten Beamtenfunktion vom Amtsmissbrauch konsumiert. [BSK StGB-Heimgartner, Art. 312 N 26 m.w.H.]).

In objektiver Hinsicht erfordert die Erfüllung des Tatbestandes somit einen Missbrauch der Amtsgewalt, indem ein Beamter in Grundfreiheiten eingreift, ohne dass die dazu gesetzlichen notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Da Josef Rutz im Rahmen der Tatbestandsaufnahme benennt, dass sein Sturmgewehr unrechtmässig durch die Schaffhauser Polizei respektive durch Ravi Landolt eingezogen worden sei, gilt es folglich deren Rechtmässigkeit zu prüfen.

Die Schaffhauser Polizei ist nach § 2 Abs. 1 WafV im Kanton Schaffhausen die zuständige Behörde für den Vollzug der eidgenössischen Waffengesetzgebung. Gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. b WG ist diese in einer konkreten Gefahrensituation zwecks unmittelbarer Abhilfe berechtigt, Waffen aus dem Besitz einer Person zu beschlagnahmen, für welche ein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG besteht bzw. bei welcher es Anlass zur Annahme gibt, dass diese mit der Waffe sich selbst oder Dritte gefährden könnte. Ist die Beschlagnahme lediglich vorübergehender Natur, steht es der Schaffhauser Polizei im Rahmen des Administrativverfahrens weiter zu, die sichergestellte Waffe nach Art. 31 Abs. 3 lit. a WG definitiv einzuziehen, sollte die Gefahr missbräuchlicher Verwendung der Waffe fortbestehen, insbesondere, weil mit der Waffe Personen bedroht oder verletzt wurden.

Vorliegend wurde das Sturmgewehr "CH Ordonnanz 1957, Nr. A 735856" am 13. Dezember 2002 auf Anordnung des Untersuchungsrichteramtes des Kantons Schaffhausen anlässlich einer Hausdurchsuchung wegen Drohung, Nötigung, Sachbeschädigung sowie Hausfriedensbruch zum Nachteil seiner damaligen Ehefrau sichergestellt. Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 28. August 2006 wurde Josef Rutz diesbezüglich verurteilt und die Sicherstellung des Sturmgewehrs zuhanden des Administrativverfahrens der Schaffhauser Polizei angeordnet. Ungeachtet der Verurteilung zitierte Josef Rutz u.a. auf seiner Internetseite "Rutzkinder", wiederholt Amoktaten und Fälle von Gewaltverbrechen - bspw. das Zuger Attentat -, weswegen dieser infolge Ausführungsgefahr mehrmals in Untersuchungshaft genommen wurde. Da demzufolge weder eine Selbst- noch eine Drittgefährdung ausgeschlossen werden konnte, wurde das Sturmgewehr durch die Schaffhauser Polizei mittels Verfügung vom 20. Dezember 2010 beschlagnahmt. Aus den vorliegenden Akten wird ersichtlich, dass Josef Rutz die staatlichen Organe auch in den letzten Jahren weiterhin beschäftigte, indem dieser nach wie vor kontinuierlich ernstzunehmende Drohungen aussprach. Da das auffällige Verhalten von Josef Rutz zeigt, dass auch künftig die missbräuchliche Verwendung einer Waffe nicht ausgeschlossen werden kann, sollte dieser sich in einer Situation provoziert fühlen, wurde durch die Schaffhauser Polizei mit Verfügung vom 3. Februar 2020 die definitive Einziehung des Sturmgewehrs verfügt.

Der dargelegte Sachverhalt zeigt, dass das Sturmgewehr von Josef Rutz, entgegen dessen Aussage, durch die Schaffhauser Polizei zunächst ordnungsgemäss beschlagnahmt als auch darauffolgend rechtmässig definitiv eingezogen wurde. Demzufolge ist der Tatbestand des Amtsmissbrauchs i.S.v. Art. 312 StGB offenkundig nicht erfüllt.

#### Zu den Vorwürfen des Diebstahls:

Gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB (Diebstahl) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen ändern damit unrechtmässig zu bereichern.

Aufgrund der sich präsentierenden Aktenlage ist erstellt, dass das Sturmgewehr von Josef Rutz im Rahmen des Administrativverfahrens rechtmässig durch die Schaffhauser Polizei eingezogen wurde. Folglich besteht hierzu nicht einmal ansatzweise ein hinreichender Tatverdacht in Bezug auf einen Diebstahl nach Art. 139 StGB.

Es ergibt sich zusammengefasst, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind bzw. bereits kein hinreichender Tatverdacht in Bezug auf eine begangene Straftat vorliegt, weshalb gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO die Strafuntersuchung nicht an Hand zu nehmen ist.